

SO_GERICHTE VSBES.2016.308 vom 30. September 2008

SO Obergericht, 2008-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2016.308

FR: SO_GERICHTE VSBES.2016.308 du 30 septembre 2008

IT: SO_GERICHTE VSBES.2016.308 del 30 settembre 2008

Erwägungen

E. 3

3.1 Nachdem der Beschwerdeführer die Arbeit am geschützten Arbeitsplatz aufgeben hatte (vgl. IV-Nr. 62), führte die Beschwerdegegnerin eine berufliche Abklärung in der Institution C.____ durch (vgl. IV-Nr. 63, 68, 71). Anschliessend konnte der Beschwerdeführer ein von der Beschwerdegegnerin unterstütztes Praktikum bei der Firma D.____ absolvieren (IV-Nr. 83 f.). Das Praktikum wurde jedoch beendet, weil die Firma aufgelöst wurde (vgl. Protokolleintrag vom 22. März 2011).

3.2 Die Beschwerdegegnerin veranlasste eine bidisziplinäre Begutachtung (internistisch und psychiatrisch) bei der Gutachterstelle E.____ das am 4. Juli 2011 durchgeführt wurde (Gutachten vom 15. August 2011 [IV-Nr. 96 S. 2 ff.]). In der Folge hob sie mit Verfügung vom 2. Dezember 2011 die Rente, gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 20 %, mit Wirkung auf Ende Januar 2012 auf (IV-Nr. 102). Als Begründung wurde erklärt, gemäss dem Gutachten sei es dem Beschwerdeführer möglich und zumutbar, eine ihm angepasste, einfache Tätigkeit in der freien Wirtschaft mit einer 80%igen Arbeits- und Leistungsfähigkeit, vollschichtig realisierbar, auszuführen. Mit dieser Tätigkeit könne er ein entsprechendes Erwerbseinkommen erzielen. Unpräjudiziell werde ihm aber nochmals Hilfe bei einem dreimonatigen Arbeitstraining und anschliessender Stellensuche angeboten. Die Verfügung blieb in der Folge unangefochten und erwuchs in Rechtskraft. Die Arbeitsvermittlung wurde ebenfalls abgeschlossen (Mitteilung vom 9. März 2012, IV-Nr. 106).

E. 4

4.1 Am 2. September 2014 stellte der Beschwerdeführer ein Gesuch um «Wiederaufnahme des IV-Gesuches» (IV-Nr. 115 S. 1). Die Beschwerdegegnerin stellte ihm mit Vorbescheid vom 9. April 2015 (IV-Nr. 122) in Aussicht, sie werde das Gesuch um Gewährung beruflicher Massnahmen abweisen. Mit Schreiben vom 11. Mai 2015 liess der Beschwerdeführer Einwände erheben (IV-Nr. 126). Er beantragte die wiedererwägungsweise Aufhebung der Renteneinstellungsverfügung vom 2. Dezember 2011 und die Ausrichtung einer ganzen Rente ab 1. Februar 2012. Andernfalls bitte er darum, die Rente wiederum ab der Wiederanmeldung im September 2014 aufleben zu lassen und auszurichten, da eine einkommensrelevante Verwertbarkeit der Arbeitsfähigkeit, nicht einmal im geschützten Rahmen, keineswegs möglich sei. Im weiteren Verlauf liess der Beschwerdeführer psychiatrische Berichte vom 16. September 2014 (IV-Nr. 115 S.

E. 4.5

4.5.1 Beim Vergleich der drei Berichte der F.____ mit dem E.____-Gutachten fällt zunächst auf, dass sich die Diagnoseliste in den neuen Berichten gegenüber dem Gutachten erweitert hat. Neben der leichten Intelligenzminderung werden neu eine «Lese- und

Rechtschreibstörung» sowie eine «Rechenstörung» und eine «Anpassungsstörung mit Angst und depressiver Reaktion gemischt» diagnostiziert. Die Diagnosen einer Lese- und Rechtschreibstörung sowie einer Rechenstörung sind jedoch nicht neu. Diese Defizite waren bereits vor Erlass der Renteneinstellungsverfügung bekannt. Dr. med. H.____ hat diese Einschränkungen in seinem Teilgutachten ebenfalls auf- und ausgeführt. Er hat jedoch darauf verzichtet, diese als separate Diagnosen aufzulisten. Die Lese-, Rechtschreib- und Rechenstörung wurde jedoch beim Tätigkeitsprofil berücksichtigt, indem die attestierte Arbeits- und Leistungsfähigkeit auf geistig einfache Tätigkeiten bezogen wurde. Unter diesem Aspekt bestehen keine Anhaltspunkte für eine Veränderung. 4.5.2 Die Berichte der F.____ enthalten jedoch Hinweise darauf, dass beim Beschwerdeführer eine depressive Symptomatik aufgetreten ist. Der Bericht vom 16. September 2014 führt diese Symptomatik auf die leichte Intelligenzminderung zurück, indem der Beschwerdeführer deswegen und infolge fehlender oder nicht genügender Unterstützung wiederholt Misserfolge erlebe, die sich dann negativ auf seinen psychischen Zustand auswirkten. Im Bericht vom 17. Juli 2015 wird diesbezüglich die Diagnose einer Anpassungsstörung mit Angst und depressiver Reaktion gemischt gestellt. Der Bericht vom 7. Januar 2016 enthält diese Diagnose nicht mehr, erwähnt aber einen sozialen Rückzug und starke Stimmungsschwankungen. Weiter wird am Rande der Verdacht auf eine posttraumatische Belastungsstörung erwähnt, welche jedoch bislang nicht habe verifiziert werden können. Eine erhebliche Veränderung durch eine neu hinzugetretene posttraumatische Belastungsstörung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschliessen und kann jedenfalls nicht als glaubhaft gemacht gelten, denn die behandelnden Ärzte nennen nur eine Verdachtsdiagnose und bezeichnen diese mit Blick auf das aktuelle Erscheinungsbild des Beschwerdeführers ausdrücklich als fraglich. Zudem müssten sich die Ereignisse, welche der Störung zugrunde liegen könnten, in der Kindheit des Beschwerdeführers zugetragen haben, so dass der zeitliche Abstand bzw. die Latenzzeit stark gegen ein derartiges Beschwerdebild spricht. Demgegenüber bestehen, wie dargelegt, Hinweise auf eine depressive Symptomatik vorlag. Die dazu vorliegenden Berichte sind aber nicht geeignet, eine für den Rentenanspruch relevante Veränderung des Gesundheitszustandes als glaubhaft erscheinen zu lassen: Bei einer Anpassungsstörung handelt es sich definitionsgemäss um eine vorübergehende Störung. Die gestellte Diagnose ist nur dann zulässig, wenn die Symptomatik nicht stärker ausgeprägt ist, als es für die Diagnose «Angst und depressive Störung gemischt» (ICD-10 F 41.2) kennzeichnend ist. Letztere Diagnose bezeichnet eine Symptomatik, welche nicht die Schwere und Ausprägung erreicht, um sich invalidisierend auszuwirken. Dies muss erst recht gelten, wenn die Symptomatik nur im Sinn einer Anpassungsstörung auftritt und demnach als vorübergehend eingestuft wird. Gestützt auf die Akten ist denn auch davon auszugehen, es habe sich nicht um eine dauerhafte Beeinträchtigung gehandelt. Im Bericht vom 7. Januar 2016 wird die Diagnose einer «Anpassungsstörung mit Angst und depressiver Reaktion gemischt» nicht mehr gestellt und auch in keiner Weise erwähnt. Die vormals erwähnte depressive Symptomatik besteht neu in der Form von Stimmungsschwankungen mit euphorischen und dysphorischen Phasen. Einzig die leichte Intelligenzminderung sowie die Lese-, Rechtschreib- und Rechenstörung werden als für die Arbeitsfähigkeit relevant erachtet. Die Stimmungsschwankungen, bei denen der Beschwerdeführer u.U. auch aggressiv und gereizt reagieren könne, sind Ausfluss der Intelligenzminderung und damit zusammenhängender Misserfolge. Insgesamt vermögen weder die erwähnten Stimmungsschwankungen noch die Suizidgedanken (mit Distanzierung von deren Umsetzung) eine rentenrelevante gesundheitliche

Verschlechterung glaubhaft zu begründen. Dies umso mehr, zumal sie selbst von den behandelnden Ärzten nicht als eigentliche Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit gestellt werden. Es kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer die Therapie über die gesamte Dauer von Mai 2014 bis Dezember 2015 hinweg nur unregelmässig wahrnahm und zahlreiche Termine verpasste, wie sich aus dem Bericht vom 7. Januar 2016 ergibt. Die übrigen Diagnosen (leichte Intelligenzminderung sowie die Lese-, Rechtschreib- und Rechenstörung) sind – wie bereits erwähnt – nicht neu und wurden bereits in der rentenaufhebenden Verfügung berücksichtigt.

4.6 Die im Bericht vom 17. Juli 2015 gestellten Diagnosen ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit (Probleme in Verbindung mit Ausbildung und Bildung, Probleme in Verbindung mit Berufstätigkeit und Arbeitslosigkeit, Probleme bei sexuellem Missbrauch in der Kindheit durch eine Person ausserhalb der engeren Familie) vermögen bereits deshalb keine rentenrelevante Verschlechterung des Gesundheitszustandes glaubhaft zu machen, weil es sich dabei allesamt um sogenannte Z-Diagnosen handelt. Bei den Z-Kodierungen handelt es sich um Faktoren, die den Gesundheitszustand beeinflussen und zur Inanspruchnahme des Gesundheitswesens führen. Die Kategorien Z00-Z999 sind für Fälle vorgesehen, in denen Sachverhalte als «Diagnosen» oder «Probleme» angegeben sind, die nicht als Krankheit, Verletzung oder äussere Ursache unter den Kategorien A00-Y89 klassifizierbar sind (Urteil des Bundesgerichts 9C_537/2011 vom 28. Juni 2012 E. 3.1 mit Hinweisen). Die im erwähnten Bericht festgehaltenen Problem-Diagnosen fallen somit nicht unter den Begriff der invaliditätsrechtlich erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigung und stellen somit grundsätzlich keinen invalidisierenden Gesundheitsschaden dar. Sie sind daher nicht geeignet, eine rentenrelevante Verschlechterung geltend zu machen.

4.7 Dem mit dem Schreiben vom 2. September 2014 eingereichten Bericht des C.____ (IV-Nr. 115 S. 2 ff.), auf den der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift hinweist, ist zu entnehmen, dass es dem Beschwerdeführer zunehmend schlechter gehe. Er werde als freundlicher und friedlicher Mensch wahrgenommen, jedoch führten Drucksituationen zu extremen Verhaltensänderungen bei ihm. Weiter sei seine Wohnsituation sehr belastend und er zeige Mühe im Umgang mit Geld. Derzeit werde ein begleitetes oder betreutes Wohnen geprüft. Aufgrund des auffallenden Sozialverhaltens, der psychischen Belastungen und der kognitiven Einschränkung sei man seitens des C.____ zur Annahme gelangt, der Beschwerdeführer könne derzeit nicht im ersten Arbeitsmarkt integriert werden. Weiter wird im Bericht festgehalten, der Beschwerdeführer könne in einem Arbeitsumfeld mit verschiedenen, aber immer wiederkehrenden einfachen Arbeitsabläufen acht Stunden arbeiten. Kleinster Widerstand oder Druck könne beim Beschwerdeführer heftige Emotionen auslösen, wobei er in ein teenagerartiges Verhalten verfalle, Regeln ausreize, Stimmung in der Gruppe mache und gegenüber seinen Vorgesetzten respektlos werde. Für die Beurteilung einer anspruchrelevanten Verschlechterung des Gesundheitszustandes kann diesem Bericht nichts entnommen werden. Er bildet keine Grundlage für die Annahme, der Gesundheitszustand habe sich wesentlich verändert.

5. Zusammenfassend ergibt sich, dass sich aus dem Beizug des Arztberichts vom 17. Juli 2015 nicht ableiten lässt, die Beschwerdegegnerin sei auf die Neuanmeldung vom 11. Mai 2015 eingetreten. Durch die eingereichten Unterlagen wurde eine erhebliche Veränderung des für den Rentenanspruch relevanten Sachverhalts nicht glaubhaft gemacht. Die Beschwerdegegnerin hat es daher zu Recht abgelehnt, auf die Neuanmeldung einzutreten. Insgesamt ist die Beschwerde vom 21. November 2016 betreffend den Rentenpunkt bzw. die Eintretensfrage somit unbegründet und daher abzuweisen.

E. 5

5.1 Am 26. November 2015 lässt der Beschwerdeführer beim Versicherungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde gegen die Verfügung vom 22. Oktober 2015 erheben (VSBES.2015.303, A.S. 4 ff.) und folgende Rechtsbegehren stellen:

1. Die Verfügung der IV-Stelle Solothurn vom 22. Oktober 2015 sei aufzuheben.
2. a) Dem Beschwerdeführer seien ab wann rechtens die gesetzlichen IV-Leistungen (Invalidenrente, erstmalige berufliche Ausbildung, berufliche Eingliederungsmassnahmen inkl. vorgängiger Integrationsmassnahmen) nach Massgabe eines Invaliditätsgrades von mindestens 40 % zzgl. Verzugszins zu 5% ab wann rechtens zuzusprechen.
b) Eventualiter: Die Beschwerdesache sei zu ergänzenden medizinischen und beruflich-konkreten Abklärungsmassnahmen sowie zu beruflichen Eingliederungsmassnahmen inkl. vorgängigen Integrationsmassnahmen an die Beschwerdegegnerin zurück zu weisen.
c) Subeventualiter: Es sei ein medizinisches Gerichtsgutachten unter Einbezug mindestens der psychiatrischen und neuropsychologischen Fachrichtungen in Auftrag zu geben.
3. Es sei eine öffentliche Gerichtsverhandlung nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK mit Publikums- und Presseanwesenheit einzuberufen und durchzuführen.
4. Dem Beschwerdeführer sei die volle unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung unter gleichzeitiger Einsetzung des unterzeichneten Rechtsanwalts als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu gewähren.

5. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdegegnerin.

5.2 Mit Beschwerdeantwort vom 11. Januar 2016 beantragt die Beschwerdegegnerin, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, soweit sie auf die Ausrichtung einer IV-Rente gerichtet sei (VSBES.2015.303, A.S. 21). Im Übrigen sei die Beschwerde abzuweisen.

5.3 Der Beschwerdeführer beantragt mit Schreiben vom 13. Januar 2016 den Bericht der F.____, vom 7. Januar 2016 zu den Akten zu nehmen und als Beweis zuzulassen (VSBES.2015.303, A.S. 22 ff.). Des Weiteren sei bei der Gutachterstelle E.____ die Dokumentation über den am 4. Juli 2011 durchgeführten Hamburg-Wechsler-Intelligenztest für Erwachsene (HAWIE) gerichtlich zu edieren. Gleichzeitig reicht der Beschwerdeführer das ausgefüllte Formular zum Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege inkl. der nötigen Dokumente ein (VSBES.2015.303, A.S. 25 ff.).

5.4 Am 5. Februar 2016 beantragt der Beschwerdeführer, die Rechnung der G.____ vom 19. Januar 2016 zu den Akten zu nehmen und zum Beweis zuzulassen und die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, die ihm im Zusammenhang mit dem Bericht der F.____ entstandenen Kosten im Betrag von CHF 103.00 im Rahmen von Art. 45 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1 [VSBES.2015.303, A.S. 40 f.]) zurückzuerstatten.

5.5 Mit Verfügung vom 15. Februar 2016 weist der Präsident des Versicherungsgerichts das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung wegen Aussichtslosigkeit ab, soweit mit der Beschwerde ein Rentenanspruch geltend gemacht wird (VSBES.2015.303, A.S. 42 f.). In Bezug auf die übrigen Rechtsbegehren wird dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab Prozessbeginn die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt und Rechtsanwalt Claude Wyssmann als unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt. Dagegen

lässt der Beschwerdeführer beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erheben (VSBES.2015.303, A.S. 45 ff.). Das Bundesgericht weist die Beschwerde mit Urteil vom 17. Juni 2016 ab, soweit es auf diese eintritt (Urteil des Bundesgerichts 8C_207/2016 vom 17. Juni 2016 [VSBES.2015.303, A. S. 62 ff.]).

E. 6

6.1 Daraufhin stellte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer mit Vorbescheid vom 28. Juli 2016 (IV-Nr. 142) in Aussicht, sie werde auf die im Schreiben vom 11. Mai 2015 ebenfalls enthaltene Neuanschuldung in Bezug auf eine Invalidenrente nicht eintreten. Der Beschwerdeführer liess dagegen am 14. September 2016 Einwände erheben und um Ansetzung einer Frist zur Einwandbegründung ersuchen (IV-Nr. 144). Anschliessend reichte er jedoch innert der ihm gesetzten Frist (IV-Nr. 145) keine Ergänzung ein.

6.2 Mit Verfügung vom 18. Oktober 2016 trat die Beschwerdegegnerin, wie im Vorbescheid vom 28. Juli 2016 angekündigt, auf die mit dem Schreiben vom 11. Mai 2015 vorgenommene Neuanschuldung bezüglich des Rentenanspruchs nicht ein. Zur Begründung wurde erklärt, dem Versicherten gelinge es nicht, mit dem neuen Gesuch glaubhaft darzulegen, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse seit der letzten Verfügung (2. Dezember 2011) wesentlich verändert hätten (VSBES.2016.308, A.S. 1 f.).

6.3 Gegen diese Verfügung lässt der Beschwerdeführer am 21. November 2016 beim Versicherungsgericht Beschwerde erheben (VSBES.2016.308, A.S. 3 ff.) und folgende Rechtsbegehren stellen:

1. Die Verfügung der IV-Stelle vom 18. Oktober 2016 sei aufzuheben.
2. Die Beschwerdesache sei an die IV-Stelle Solothurn zurückzuweisen, damit diese auf die Neuanschuldung eintrete und den Leistungsanspruch materiell prüfe.
3. Es sei eine öffentliche Gerichtsverhandlung nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK mit Publikums- und Presseanwesenheit einzuberufen und durchzuführen.
4. Es sei dem unterzeichneten Rechtsanwalt infolge krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit eine Frist von 30 Tagen zur ergänzenden Beschwerdebegründung anzusetzen.
5. Dem Beschwerdeführer sei die volle unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung unter gleichzeitiger Einsetzung des unterzeichneten Rechtsanwalts als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu gewähren.
6. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdegegnerin.

6.4 Mit Verfügung vom 25. November 2016 gewährt der Präsident des Versicherungsgerichts dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege unter Beordnung von Rechtsanwalt Claude Wyssmann als unentgeltlicher Rechtsbeistand (VSBES.2016.308, A.S. 12 f.).

6.5 Die Beschwerdegegnerin verzichtet mit Eingabe vom 21. Februar 2017 auf eine Beschwerdeantwort (VSBES.2016.308, A.S. 21).

7. Am 24. Oktober 2016 (VSBES.2015.303, A.S. 76 ff.) und am 9. März 2017 (VSBES.2016.308, A.S. 25 ff.) reicht Rechtsanwalt Claude Wyssmann die Kostennoten zu den Akten.

8. Mit Verfügung vom 26. September 2017 wird das Verfahren VSBES.2015.303 mit dem Verfahren VSBES.2016.308 vereinigt und fortan unter dieser Nummer weitergeführt.

In der Folge wird mit Verfügung vom 9. Oktober 2017 die vom Beschwerdeführer verlangte öffentliche Verhandlung auf den 19. März 2018 angesetzt.

9. Am 19. März 2018 findet die öffentliche Verhandlung vor dem Versicherungsgericht des Kantons Solothurn statt. Der Beschwerdeführer erscheint zusammen mit seinem Rechtsvertreter. Die Beschwerdegegnerin, der die Teilnahme freigestellt wurde, hat sich abgemeldet. Eingangs der Verhandlung teilt Rechtsanwalt Wyssmann mit, er sei davon ausgegangen, diese betreffe nur die Verfügung vom 18. Oktober 2016, da im Rubrum der Vorladungsverfügung nur diese aufgeführt werde. Erst im Endstadium der Vorbereitung habe er realisiert, dass die beiden Verfahren aufgrund der erfolgten Vereinigung nun zusammen geführt würden. Er sei nur auf das Verfahren betreffend Nichteintreten (Neuanmeldung zur Rente) vorbereitet. Er stelle daher folgende Verfahrensanhträge:

1. Die Verhandlung sei zu verschieben und zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen, wobei beide Verfahren (VSBES.2015.303 und VSBES.2016.308) beurteilt würden.

2. Eventualiter: Es sei heute lediglich das Beschwerdeverfahren bzgl. der Nichteintretensverfügung vom 18. Oktober 2016 zu behandeln und der Beschwerdeführer sei zu einem späteren Zeitpunkt zur Behandlung des Beschwerdeverfahrens bzgl. der Verfügung vom 22. Oktober 2015 vorzuladen. Allenfalls könne der Parteivortrag auch schriftlich abgenommen werden, vorzugsweise jedoch mündlich.

Nach kurzer Beratung (unter Ausschluss der Parteien) teilt das Gericht dem Beschwerdeführer und seinem Vertreter mit, der Rechtsvertreter erhalte nun Gelegenheit, zur Verfügung vom 18. Oktober 2016 zu plädieren. Über das Vorgehen bezüglich der anderen Verfügung vom 22. Oktober 2015 werde noch entschieden. Hierauf schliesst der Vorsitzende das Beweisverfahren.

Der Vertreter des Beschwerdeführers stellt folgende Rechtsbegehren:

E. 8

8.1 Der im Zeitpunkt des Verfügungserlasses 25-jährige Beschwerdeführer leidet u.a. unter einer leichten Intelligenzminderung. Dadurch gestaltete sich in der Vergangenheit nicht nur seine Schulzeit äusserst problematisch, sondern auch die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt gelang ihm bislang nicht. Seit Abschluss der obligatorischen Schulzeit wurde er seitens der Beschwerdegegnerin immer wieder betreut. Der Beschwerdeführer absolvierte verschiedene Schnupperlehren, es gab ein Berufsberatungsgespräch, eine berufliche Abklärung und ein Aufbau- sowie ein Arbeitstraining (Praktikum). Trotz aller Massnahmen gelang es dem Beschwerdeführer bislang nicht, in der freien Wirtschaft eine Ausbildung zu absolvieren oder eine Arbeitsstelle zu finden. Aus den Akten ergibt sich einheitlich und übereinstimmend, dass es dem Beschwerdeführer schwerfällt, sich mehrere Arbeitsschritte zu merken und strukturiert vorzugehen. Ebenso bereiten ihm Lesen und Schreiben sowie feinmotorische Arbeiten grosse Mühe. Des Weiteren kann er nur einfache Arbeiten ausführen, die keine allzu hohen Anforderungen an seinen Intellekt stellen und bei denen er weder lesen noch schreiben muss. Immer wieder gaben in der Vergangenheit Unpünktlichkeit oder unentschuldigtes Fernbleiben vom Arbeitsplatz zu Beanstandungen Anlass. Bei zu viel Druck oder fehlender Motivation reagiert der Beschwerdeführer oftmals aufmüpfig. Private Probleme kann er schlecht bis gar nicht abgrenzen, was sich auf seine Arbeitshaltung auswirkt. Insgesamt konnte durch die bislang durchgeführten beruflichen Massnahmen sehr gut geklärt werden, zu welchen Arbeiten der Beschwerdeführer im Stande ist und wo er hingegen Unterstützung bedarf oder was gar nicht in Frage kommt.

Ebenfalls konnte eruiert werden, wie die Arbeit idealerweise gestaltet werden muss, damit der Beschwerdeführer diese ausüben kann. 8.2 Im Abschlussbericht vom 7. März 2012 (IV-Nr. 105 S. 2) stellte sich die Beschwerdegegnerin auf den Standpunkt, der Beschwerdeführer habe bereits in der Vergangenheit immer wieder bewiesen, dass er eine Stelle finde. Gemäss Gutachten bestehe eine Arbeitsfähigkeit von 80 %. Diese könne er in der freien Wirtschaft verwerten und so ein rentenausschliessendes Einkommen erzielen. Der finanzielle Ansporn sollte durch den Wegfall der Rente gegeben sein. Im E.___-Gutachten wird dem Beschwerdeführer tatsächlich eine 80%ige Arbeitsfähigkeit attestiert und er wird als auf dem ersten Arbeitsmarkt arbeitsfähig erachtet. Diese 80%ige Arbeitsfähigkeit in der freien Wirtschaft wurde jedoch nicht als direkt umsetzbar angesehen, sondern vielmehr als Ergebnis eines vorausgehenden mehrmonatigen Arbeitstrainings bzw. einer allfälligen erstmaligen beruflichen Ausbildung im geschützten Rahmen (IV-Nr. 96 S. 10). Dabei hatte der Gutachter in Kenntnis der Akten berücksichtigt, dass in der Vergangenheit bereits berufliche Massnahmen ergriffen worden waren. Die behandelnden Ärzte teilten die Auffassung des Gutachters, dass der Beschwerdeführer eine geregelte Tagesstruktur und eine engmaschige Betreuung am Arbeitsplatz benötige, auf eine Tätigkeit im geschützten Rahmen mit einfachen Arbeitsabläufen angewiesen sei, die ihm mehrfach erklärt würden. Die behandelnden Ärzte der F.___ sind der Auffassung, unter erwähnten Umständen wäre das anfängliche Pensum von mindestens 50 % (4 Stunden täglich) allenfalls auf 100 % steigerbar (im geschützten Rahmen [vgl. nachträglich eingereichter Bericht der F.___ vom 7. Januar 2016 (Beilage 2 des Beschwerdeführers)]). Auch sind sich der psychiatrische Gutachter und die behandelnden Ärzte einig, dass das Durchhaltevermögen und die Belastbarkeit des Beschwerdeführers über längere Zeit aufgebaut werden müssten (vgl. IV-Nr. 96 S. 12 oben und IV-Nr. 128 S. 4).

8.3 Die im Abschlussbericht vom 7. März 2012 (IV-Nr. 105 S. 2) vorgebrachte Einschätzung der Eingliederungsfähigkeit des Beschwerdeführers, dieser habe in der Vergangenheit bewiesen, dass er eigenständig immer wieder zu Gelegenheitsjobs komme, ist untauglich, um einen Anspruch des Beschwerdeführers auf weitere berufliche Massnahmen zu verneinen. Ebenso die Erwartung, der Wegfall der Rente diene als finanzieller Ansporn. Das Hauptproblem besteht primär nicht darin, dass der Beschwerdeführer keine Arbeitsstelle finden würde, sondern darin, dass er nicht in der Lage ist, eine Arbeitsstelle längere Zeit zu behalten. Die Probleme des Beschwerdeführers, dass er eine Struktur und eine engmaschige Betreuung (sowohl im beruflichen wie auch im privaten Bereich) benötigt, Termine häufig nicht einhalten kann, sich oftmals selber überschätzt und nur zu einfachen Arbeiten im Stande ist, hängt mit seiner Intelligenzminderung zusammen. Der fehlenden Nachhaltigkeit einer Arbeitsstelle war man sich seitens der Beschwerdegegnerin offenbar bereits damals bewusst, wurde doch nach erfolgtem Berufsberatungsgespräch mit Protokolleintrag vom 29. April 2011 Folgendes festgehalten: «Herr A. würde es wohl wieder schaffen, irgendein Arbeitgeber zu finden, sich auch bei Personalvermittlern melden. Die Nachhaltigkeit dieser Bemühungen wäre nicht gegeben. Zweifel, ob er langfristig genug konstant zugegen ist für eine Attestausbildung». Den Akten sind im Übrigen ebenfalls keinerlei Anhaltspunkte zu entnehmen, die dafür sprächen, die Nachhaltigkeit sei im Zeitpunkt des Abschlussberichts bzw. des Arbeitsvermittlungsabschlusses (vgl. Mitteilung vom 9. März 2012 [IV-Nr. 106]) gegeben gewesen. Seitens des C.___ wurde die Beschwerdegegnerin im Oktober 2014 erneut darauf hingewiesen, dass die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers durch die mangelnde Selbstkompetenz und das (damals) aktuelle Verhalten (psychischer Zustand) massiv

eingeschränkt sei. Er würde evtl. eine Anstellung finden, sie jedoch aufgrund verschiedener Blockaden und der daraus resultierenden Stresssituationen und Überforderungen höchstwahrscheinlich wieder verlieren (vgl. Protokolleintrag vom 7. Oktober 2014). Sowohl seitens des psychiatrischen Gutachters wie auch seitens der behandelnden Ärzte der F.____ ist übereinstimmend die Auffassung vorhanden, der Zustand des Beschwerdeführers sowie dessen Arbeitsfähigkeit seien mittels beruflicher Massnahmen verbesserbar. Während der psychiatrische Gutachter von einer im Endeffekt erreichbaren 80%igen Arbeitsfähigkeit im ersten Arbeitsmarkt spricht, sind die behandelnden Ärzte der Meinung, die Arbeitsfähigkeit von mindestens 50 % lasse sich allenfalls auf ein 100%-Pensum steigern, dies jedoch im geschützten Bereich (vgl. nachträglich eingereichter Bericht der F.____ vom 7. Januar 2016 [Beilage 2 des Beschwerdeführers]). Einig sind sich die Ärzte allerdings dahingehend, dass der Beschwerdeführer, um sein trotz Intelligenzminderung bestehendes Potential künftig maximal ausschöpfen zu können, vorgängig eine über längere Zeit dauernde, engmaschige, strukturierte Betreuung im Sinne eines Arbeitstrainings im geschützten Rahmen benötigt. Mit den geeigneten beruflichen Massnahmen sollte der Beschwerdeführer aus ärztlicher Sicht in der Lage sein, den bislang fehlenden Durchhaltewillen und die mangelnde Motivation zu verbessern bzw. sich diese anzueignen. Die Umstände, welche die Zusammenarbeit mit dem Beschwerdeführer eher mühsam und aufwendig gestalten, sind schlussendlich auf dessen Intelligenzminderung zurückzuführen und insofern IV-relevant.

8.4 Der Beschwerdeführer hat immer wieder nach beruflichen Massnahmen ersucht und den Willen gezeigt, an seiner Situation etwas ändern und sich auf dem Arbeitsmarkt integrieren zu wollen. Zwischenzeitlich scheint der Beschwerdeführer denn auch zu Arbeiten im geschützten Rahmen bereit zu sein. Des Weiteren geht aus den medizinischen Berichten einstimmig hervor, dass berufliche Massnahmen nach wie vor angezeigt sind und den Zustand des Beschwerdeführers mit überwiegender Wahrscheinlichkeit verbessert würden. Durch berufliche Massnahmen könnten nicht nur die bislang erlangten Fähigkeiten erhalten, sondern vermutlich optimiert werden. Unter Umständen findet eine Verbesserung in dem Masse statt, dass dem Beschwerdeführer in späterer Zukunft die Eingliederung im ersten Arbeitsmarkt tatsächlich gelingt und er sich dort in einer einfachen Arbeit behaupten kann. Mit Blick auf das noch junge Alter des Beschwerdeführers rechtfertigt es sich nicht, auf entsprechende Bemühungen zu verzichten.

8.5 Vor diesem Hintergrund sind die Voraussetzungen für weitere berufliche Massnahmen erfüllt. Entsprechend den Ergebnissen der medizinischen Abklärungen (vgl. insbesondere E. II. 4.3 hiervor) steht zunächst ein Arbeitstraining im Vordergrund, dem je nach Verlauf weitere Integrationsschritte, gegebenenfalls auch eine erstmalige berufliche Ausbildung, folgen können. Die Beschwerde (vom 26. November 2015) betreffend berufliche Eingliederungsmassnahmen ist somit begründet. Sie ist gutzuheissen.

E. 9

9.1 Was den nachträglich eingereichten Bericht der F.____ vom 7. Januar 2016 (Beilage 2 des Beschwerdeführers) betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass diejenigen Akten massgeblich sind, welche bis zum Verfügungszeitpunkt vorlagen oder – sollten sie späteren Datums sein – sich auf Behandlungen oder den Gesundheitszustand bis zum Verfügungserlass beziehen (vgl. E. II. 6.1 hiervor). Der Bericht vom 7. Januar 2016 findet vorliegend nur insofern Berücksichtigung als er sich in Ziffer 6 konkretisierend zum Bericht vom 17. Juli 2015 äussert (vgl. E. II. 8.3 f. hiervor). Im Übrigen bleibt er unberücksichtigt.

9.2 Der vorgängig erwähnte Bericht war jedoch für die Beurteilung im vorliegenden Fall nicht erforderlich, weshalb kein Anlass besteht, die Kosten des Berichts in der Höhe von

CHF 103.00 auf die Beschwerdegegnerin zu überwälzen. 9.3 Da eine Beurteilung des Anspruchs des Beschwerdeführers auf berufliche Massnahmen gestützt auf die vorhandenen Akten möglich ist, erübrigt sich die Edition der Dokumentation des im Rahmen der bidisziplinären Begutachtung bei der Gutachterstelle E.____ durchgeführten Hamburg-Wechsler-Intelligenztests für Erwachsene (HAWIE). Es wird deshalb darauf verzichtet.

E. 9.16

Stunden à CHF 250.00 zzgl. Auslagen in der Höhe von CHF 108.10 und 8 % Mwst. im Umfang von CHF 191.85, was einer Parteientschädigung von CHF 2'589.95 entspricht. Aufgrund des Obsiegens des Beschwerdeführers ist diese Parteientschädigung von der Beschwerdegegnerin zu bezahlen. 11. Aufgrund von Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von CHF 200.00 - 1'000.00 festgelegt. Aufgrund des teilweisen Obsiegens des Beschwerdeführers werden die Verfahrenskosten von CHF 1'000.00 unter den Parteien hälftig aufgeteilt, d.h. der Beschwerdeführer hat Verfahrenskosten von CHF 500.00 zu bezahlen, die jedoch infolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege durch den Kanton Solothurn zu übernehmen sind (Art. 122 Abs. 1 lit. b ZPO). Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren, wenn A.____ zur Nachzahlung in der Lage ist (Art. 123 ZPO). Entsprechend hat die Beschwerdegegnerin ebenfalls CHF 500.00 der Verfahrenskosten zu tragen.

E. 10

10.1 Das Gericht setzt die Kosten der berufsmässigen Vertretung nach dem Aufwand fest, welcher für eine sorgfältige und pflichtgemässe Vertretung erforderlich ist (§ 161 Abs. 1 i.V.m. § 160 Abs. 1 Kantonaler Gebührentarif [GT, BGS 615.11]). Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine anteilmässige Parteientschädigung. Vorliegend obsiegt der Beschwerdeführer hinsichtlich seinem Begehren um Gewährung beruflicher Massnahmen (Verfügung vom 22. Oktober 2015), unterliegt jedoch im Rentenpunkt (Verfügung vom 18. Oktober 2016). Es rechtfertigt sich somit eine Aufteilung der Kosten nach diesen beiden Verfahrenspunkten. 10.1.1 Im Zusammenhang mit der Nichteintretensverfügung betreffend den Rentenanspruch vom 18. Oktober 2016 macht Rechtsanwalt Wyssmann in den Kostennoten vom 9. März 2017 und 19. März 2018 insgesamt 14.58 Stunden à CHF 250.00 für anwaltliche Bemühungen geltend. Zuzugleich unentgeltlicher Rechtspflege werden die im Zusammenhang mit dem Rentenanspruch entstandenen Aufwendungen vom Kanton Solothurn entschädigt (Art. 122 Abs. 1 lit. a Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]). Der Stundenansatz beträgt CHF 180.00 zuzüglich Mehrwertsteuer (§ 161 Abs. 1 i.V.m. § 160 Abs. 2 GT). Der Aufwand von 5.77 Stunden gemäss der Kostennote vom 9. März 2017 ist um diejenigen Positionen zu kürzen, welche praxismässig als Kanzleiaufwand gelten, der im Stundenansatz eines Rechtsanwalts inbegriffen ist. Dies betrifft die Positionen «Brief an Klient» und «Brief an Soziale Dienste» von insgesamt 1.02 Stunden, bei welchen von Orientierungskopien ausgegangen wird. Damit verbleiben 4.75 Stunden (inkl. nachprozessualer Aufwand). Bei der Kostennote vom 19. März 2018 springen die insgesamt mehr als vier Stunden (inkl. Fahrt) ins Auge, die für Besprechungen mit dem behandelnden Psychiater und einer offenbar zusätzlich hinzugezogenen Psychiaterin

aufgewendet wurden. Die Notwendigkeit dieser Besprechungen, welche im Juni 2017 und im Februar 2018, also 8 respektive 16 Monate nach dem Erlass der angefochtenen Verfügung, stattfanden, ist nicht nachvollziehbar. Dieser Aufwand ist daher nicht zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für den Kurzbrief an den Klienten vom 13. Oktober 2017 und den Brief an die Sozialen Dienste vom 26. Oktober 2017 sowie die Position «Akten kopieren» vom 7. Februar 2018, die als Kanzleiaufwand einzustufen sind. Der zu berücksichtigende Aufwand reduziert sich damit auf 5.17 Stunden für das Jahr 2017 (inkl. Kostennote vom 9. März 2017) und auf 3.89 Stunden für das Jahr 2018, total 9.06 Stunden. Bei den Auslagen sind Kopien mit CHF 0.50 statt CHF 1.00 pro Stück (§ 160 Abs. 5 GT) und die Fahrspesen mit CHF 0.70 statt CHF 1.00 pro Kilometer (§ 157 Abs. 3 i.V.m. GT i.V.m. § 161 lit. a Gesamtarbeitsvertrag [GAV, BGS 126.3]) einzusetzen. Damit verbleiben Auslagen von CHF 78.40 für das Jahr 2017 und CHF 40.30 für das Jahr 2018. Unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer von 8 % im Jahr 2017 und 7.7 % im Jahr 2018 resultiert eine Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands von CHF 1'887.20 (9.06 x CHF 180.00 = CHF 1'630.80 plus Auslagen CHF 118.70 plus MwSt. 2017 CHF 80.70 plus MwSt. 2018 CHF 57.00). Diese ist zahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse des Kantons Solothurn. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren, wenn A.____ zur Nachzahlung in der Lage ist (Art. 123 ZPO). 10.1.2 Der Nachzahlungsanspruch von Rechtsanwalt Wyssmann beläuft sich (gemäss Honorarvereinbarung vom 29. Oktober 2015) auf CHF 684.10 (5.17 Stunden à CHF 70.00, zzgl. 8 % MwSt. [= CHF 390.85] und 3.89 Stunden à CHF 70.00, zzgl. 7.7 % MwSt. [= CHF 293.25]). 10.2 Im Zusammenhang mit dem Begehren um berufliche Massnahmen macht Rechtsanwalt Wyssmann anwaltliche Bemühungen im Umfang von 13.6 Stunden und Auslagen in der Höhe von CHF 163.10 geltend. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass die den Rentenpunkt betreffenden Anteile der Beschwerdeschrift in diesem Verfahren nicht zu entschädigen sind, da sie nicht den Anfechtungsgegenstand betrafen (vgl. Verfügung vom 15. Februar 2016 und Urteil des Bundesgerichts vom 17. Juni 2016). Der auf diesen Aspekt entfallende Anteil an den 6.5 Stunden, die für die Beschwerdeschrift aufgewendet wurden, ist ermessensweise auf zwei Stunden zu bemessen. Weiter sind auch hier aufgrund des geltend gemachten Kanzleiaufwands sowie der Kopien, die nur mit CHF 0.50 pro Stück vergütet werden, Kürzungen vorzunehmen. Neben den Auslagen für die Kopien werden die folgenden Positionen (Kanzleiaufwand oder Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren nicht ersichtlich) gekürzt: Telefon von Herrn N.____ vom 26. November 2015, Briefe an Klient und J.____ vom 27. November 2015, 13. und 15. Januar 2016, 5. Februar 2016 und 25. Juli 2016. Weiter werden die Aufwendungen für die beiden Fristerstreckungsgesuche an das Versicherungsgericht vom 5. und 27. September 2016 nicht berücksichtigt. Der nachprozessuale Aufwand wird im Umfang von 0.5 Stunden gewährt. Entschädigt werden demnach

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.